



Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- Beitrags- und Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des §§ 5 und 6 Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), des § 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) und der §§ 148,149 und 150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), jeweils in den z.Zt. geltenden Fassungen, hat der Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

1. Die Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAÖR, nachfolgend der WV genannt, betreibt seit 01.01.2006 nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung im Bereich der Samtgemeinde Elbtalauve Kanalisation- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) in zwei Entsorgungsbereichen.
2. Der Entsorgungsbereich Dannenberg besteht aus der Stadt Dannenberg (Elbe), den Gemeinden Damnatz, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf und Zernien. Der Entsorgungsbereich Hitzacker besteht aus der Stadt Hitzacker (Elbe), den Gemeinden Göhrde und Neu Darchau. Sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine Differenzierungen zwischen den Entsorgungsbereichen Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) treffen, gilt die jeweilige Bestimmung für das gesamte Entsorgungsgebiet des WV.
3. Der WV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für einen Anschlusskanal (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und andere Leistungen (Aufwendungsersatz)
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

1. Der WV erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige betriebsbereite öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziff. 1. nicht erfüllt sind.
3. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker beschrieben.

§ 4

Maßstab für den Schmutzwasserbeitrag - zentrale Entsorgung -

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (BauNVO) für das erste Vollgeschoss 50% und für jedes weitere Vollgeschoss 30 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich, industriell oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die
 - aa) innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die gesamte Fläche ab der der Straße zugewandten Grundstücksseite;
 - bb) sowohl innerhalb (§ 34 BauGB) als auch außerhalb (§ 35 BauGB) eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 - f) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage

- angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, Bruchzahlen werden ab 0,5 auf ganze Zahlen auf-, sonst abgerundet;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird;
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c).
 - h) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 - i) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3 lit. h) - ein Vollgeschoss angesetzt.
5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 des „Gesetzes zur Erleichterung des Wohnbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften“ (WoBauErIG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt im gesamten Entsorgungsgebiet des WV **9,84 €/m²** Maßstabsfläche.
2. Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Abwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Ausgleichs- und Übergangsregelung - Anschlusskanal -

entfallen

§ 7 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides nach dem Grundbuch Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den/die Rechtsnachfolger/in über. Die etwaige persönliche Haftung des/r Rechtsvorgängers/in bleibt bestehen.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der betriebsbereiten Anschlussleitung. Die Betriebsbereitschaft ist in § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker beschrieben.
2. Im Falle des § 3 Ziff. 2. entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 9 Vorausleistungen

1. Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
2. Baubeginn ist die schriftliche Auftragserteilung an Dritte für die Erd- und Verlegungs- bzw. Installationsarbeiten oder die Lieferung von Material.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11 Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln.
2. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Kostenerstattung

§ 12 Erstattungsanspruch

1. Stellt der WV auf Antrag des/der Grundstückseigentümers/in für ein Grundstück einen weiteren Anschlusskanal, für das die Beitragspflicht entstanden ist und das bereits zum Abwasserbeitrag veranlagt worden ist, oder für abgeteilte

oder zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Anschlusskanal an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her, so sind dem WV die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlusskanäle (Bereich von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze entsprechend § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Dieses gilt auch für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlüsse an Entsorgungsleitungen.

2. §§ 7, 9 und 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
3. Werden dem WV Aufträge z. B. für Schlammspiegelmessungen, Wartungen oder Kontrollen der Anlagen (Betriebsanlagen gemäß § 2 der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker) vom Gebührenpflichtigen erteilt, so ist der Aufwand nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand zu erstatten.
4. Wird bei Überprüfungen einschließlich Vernebelungen der Anlagen gemäß Ziff. 3 eine Unregelmäßigkeit festgestellt, so ist der Aufwand für die Arbeiten dem WV nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand zu erstatten.
5. Werden auf Antrag der Gebührenpflichtigen Wasserzähler und sonstige Messeinrichtungen in privat betriebene Anlagen gemäß § 15 Ziff. 4 eingebaut oder entsprechend der Vorgabe des Eichgesetzes gewechselt, so ist der tatsächliche Zeit- und Materialeinsatz dem WV zu erstatten. Gleichfalls sind dem WV die Kosten für eine Nachprüfung dieser Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu erstatten, auch wenn der Grundstückseigentümer die Nachprüfung nicht selbst veranlasst hat.
6. a. Die Kosten für Genehmigung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage zwecks Anschluss an den Anschlusskanal des WV betragen 70,--€
b. Die Kosten für eine zusätzliche An- und Abfahrt für Nachschau oder Abnahme betragen 30,--€

§ 13 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV: Abwassergebühr

§ 14 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen wird eine Gebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge gedeckt wird.

§ 15 Gebührenmaßstäbe

1. Die Abwassergebühr
 - a) für den Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe) wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser,
 - b) für den Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe) setzt sich aus der Zusatzgebühr sowie einer Grundgebühr zusammen. Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist 1 cbm Abwasser. Die Grundgebühr wird nach den Wohneinheiten bemessen.
2. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Gesamtwassermenge, ggf. abzüglich der durch die vom WV eingebauten Zweitwasserzähler nachgewiesenen Wassermengen, die nicht dem Kanalnetz zugeführt worden sind.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge oder sonstiges dem Grundstück zugeführtes Wasser,
 - c) ggf. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, die durch eine Abwassermesseinrichtung nachzuweisen ist.

3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. die Abwassermenge vom WV unter Zugrundelegung des Wasserbezuges oder der Entsorgungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wasser- bzw. Abwassermengen nach Ziff. 2. lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WV nach Aufforderung für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden 7 Tage anzuzeigen, sofern der WV diese nicht selbst abliest. Sie sind durch die vom WV gelieferten und eingebauten Wasserzähler nachzuweisen. Die installierten Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Grundstückseigentümers zu wechseln.
5. Verzichtet der WV auf solche Messeinrichtungen, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
6. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Als Nachweis gilt das durch einen vom WV gelieferten und eingebauten Nebenzähler ermittelte Ergebnis.

§ 16 Gebührensätze

1. Für den Entsorgungsbereich Dannenberg (Elbe) beträgt die Abwassergebühr **2,25** EUR je m³ Abwasser.
2. Für den Entsorgungsbereich Hitzacker (Elbe) beträgt die Abwassergebühr **2,25** EUR je m³ Abwasser sowie eine Grundgebühr je Wohneinheit von **52,00** EUR/Jahr. Diese wird täglich berechnet. Als Wohneinheit gilt:
 - a) jede Wohnung
Als Wohnung gilt die Zusammenfassung von mehreren Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, dass sie die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Die Voraussetzung für eine Wohnung gilt als erfüllt, wenn sie abschließbar ist, eigene sanitäre Einrichtungen und Küche hat. Ansonsten gilt die Begriffsbestimmung der Finanzverwaltung.
 - b) jede Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftliche Einheit
Als Gewerbe-, Industrie- oder landwirtschaftliche Einheit gilt jeder entsprechend genutzte Teil eines Grundstückes. Sind mehrere entsprechend genutzte Betriebe oder Baulichkeiten vorhanden, die selbständig als Einheit bewertet sind, so gilt jeder Teil als eine Einheit.
Bei Beherbergungsbetrieben (Gaststätten, Hotels, Jugendherbergen, Altenheime, Camping- und Zeltplätze) werden je angefangener 4 vorhandener Beherbergungsräume oder Stellplätze als weitere Wohneinheit gewertet.

§ 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Pflichtigen über.

§ 18 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück an die zentrale öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt worden ist und eine Abdichtung des Anschlusskanals durch den WV abgenommen worden ist.
2. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes, wird die Grundgebühr (§ 16 Abs. 2) je Tag entsprechend der Anschlusszeit im Erhebungszeitraum berechnet.

§ 19

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum sind 12 Monate, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Das Ende des Erhebungszeitraumes wird jedem Gebührenpflichtigen mit der Zustellung des Bescheides bekannt gegeben.
2. Stimmt die Ableseperiode der öffentlichen oder privaten Messeinrichtung der Wasserversorgungsanlagen mit dem Erhebungszeitraum nicht überein, so gilt als Erhebungszeitraum für Abwasser die Ableseperiode der Wasserversorgung.
3. Der Folgetag der Ablesung der Messeinrichtung ist der Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld.
4. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser entsprechend. Gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Abwassergebühr für den Erhebungszeitraum wird vom WV mit Bescheid nach der Abwassermenge und der Bemessung der Grundgebühr (Anzahl der Wohneinheiten sowie Zeitdauer) festgesetzt. Auf der Grundlage der Abrechnung werden für den folgenden Erhebungszeitraum vierteljährlich zu zahlende Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festgesetzt. Diese Abschlagszahlungen bemessen sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der WV eine jährliche Zahlung zum 01.07. zulassen.
2. Entsteht die Gebührenpflicht gemäß § 17 im Laufe des Erhebungszeitraums, werden die vierteljährliche Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen grundstücksbezogenen Daten - z. B. Anzahl der Personen oder der betrieblichen Einrichtungen - für die Restzeit bis zum Ende des Erhebungszeitraumes, der Abrechnung, auf dem Wege der Schätzung durch den WV durch Bescheid festgesetzt.
3. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird ein Abrechnungsbescheid erteilt, durch den die Endabrechnung auf der Grundlage der für den Erhebungszeitraum vorliegenden Ableseergebnisse der Wassermesser gemäß § 15 Ziff. 2 - 4 erfolgt. Die darin festgesetzte Abschlusszahlung ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt als Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Abschlusszahlung kann getrennt oder zusammen mit den Abschlagszahlungen für den folgenden Erhebungszeitraum festgesetzt werden.
4. Die Abwassergebühr kann zusammen mit den Entgelten für den Wasserbezug erhoben werden.
5. Ändern sich innerhalb eines Erhebungszeitraumes die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Wasserbezug zeitanteilig nach Tagen berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Einführung oder Änderung von Steuern.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 21

Säumniszuschläge bei nicht termingerechter Zahlung

Werden festgesetzte Beiträge, Gebühren und Erstattungsbeträge nicht termingerecht gezahlt, werden Säumniszuschläge gemäß § 240 Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 22

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

2. Der WV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 23 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowie Grundstücksteilungen oder die Errichtung weiterer wirtschaftlicher Einheiten gemäß § 16 Ziff. 2 ist dem WV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber/in 7 Tage vor dem Wechsel, spätestens 7 Tage danach mit auszugsweiser Kopie aus dem Vertrag schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn/sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon dem WV unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 15 Ziff. 4, §§ 22 und 23 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Gelb Buße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 26.1.2006 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Dannenberg, 29.10.2009

Wasserverband Dannenberg-Hitzacker kAöR

Dr. Horchelhahn

Vorstand